

Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 035/23					
Fachbereich: Bauen und Ordnung			Datum: 25.10.2023					
Tagesordnungspunkt								
Beschlussfassung über die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben“								
Vorgesehene Beratungsfolge:					Beschluss geändert		Abstimmungsergebnis	
Datum	Gremium	Status	Ja	Nein	Ja	Nein	Enth.	
13.11.2023	Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Bauen, Umwelt und Finanzen	ö						
20.11.2023	Samtgemeindeausschuss	nö						
04.12.2023	Samtgemeinderat	ö						

Finanzielle Auswirkungen					Verantwortlichkeit	
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeindebürgermeister:
Finanzhaushalt	☐	Produkt			gez. Voigtländer	gez. Janze
Kostenstelle		Sachkonto			(Voigtländer)	(Janze)
Ansatz		EUR	verfügbar			

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt

- die Feuerwehrgebührenkalkulation in der vorliegenden Fassung
- sowie die *Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben* in der vorliegenden Fassung

bei gleichzeitiger Aufhebung der Satzung vom 25.11.2019.

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Bauen, Umwelt und Finanzen und der Samtgemeindeausschuss bereiten die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Die letzte *Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben* trat am 05.12.2019 in Kraft.

Seitens der Verwaltung wurde eine aktuelle Neukalkulation durchgeführt, welche zu veränderten Gebühren führt. Die einzelnen Gebührensätze sind aus den anliegenden Unterlagen (Satzungsentwurf, Gebührenkalkulation, Gegenüberstellung der alten und neuen Gebührensätze) ersichtlich. Zur Ermittlung der Kosten wurde der Zeitraum 2020 bis 2022 zugrunde gelegt.

Wie bei der letzten Kalkulation wurden auch bei der aktuellen Neuberechnung die Kosten ins Verhältnis zu den Einsatzstunden gesetzt. Daher haben die Einsatzstunden einen direkten Einfluss auf die Gebührenhöhe. Die Einsatzstunden der Einsatzkräfte haben sich mehr als verdoppelt, folglich ist der Gebührensatz für jede Person um grob 10 EUR pro Stunde gesunken.

Bis auf den Gerätewagen in Grasleben und dem LF 8/6 in Querenhorst haben sich die Einsatzstunden aller Fahrzeuge im Vergleich zur letzten Kalkulation verringert. Daher verwundert es nicht, dass mit Ausnahme dieser beiden Fahrzeuge die Gebühren für alle anderen Fahrzeuge angestiegen sind. In Ahmstorf, Rennau und Rottorf ist dieser Zusammenhang zwischen Gebührensatz und Einsatzstunden deutlich erkennbar. Der TSF-W in Rottorf weist beispielsweise weniger als die Hälfte der Einsatzstunden des vorherigen Kalkulationszeitraumes auf, so dass sich die Gebühr etwas mehr als verdoppelt hat.

Die geänderten Gebühren liegen jedoch nicht ausschließlich in den Einsatzstunden begründet.

Den stärksten Gebührenanstieg beispielsweise hat der MTW Mariental zu verzeichnen. Ein maßgeblicher Grund hierfür ist der Umzug der Feuerwehr Mariental in das neugebaute Feuerwehrrätehaus. Die kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen dieses neuen Gebäudes fließen mit dem Anteil der Fahrzeugstellfläche an der Gesamtfläche des Gebäudes in die Fahrzeugkosten für Mariental mit ein. Dieser Grund trifft auch auf die Erhöhung der Gebühr der beiden anderen Fahrzeuge in Mariental zu.

Zudem sind in den letzten Jahren bekanntermaßen zusätzlich allgemeine Preissteigerungen aufgetreten, die eine grundsätzliche Tendenz zu einer starken Erhöhung der Gebühren bewirkt haben.

Während des letzten Kalkulationszeitraumes wurde in Grasleben der Fuhrpark um zwei zusätzliche Fahrzeuge erweitert. Ein MTW wurde der Feuerwehr als Spende überlassen und es wurde ein HLF 20 erworben. Der HLF 20 weist aufgrund seiner hohen Anschaffungskosten hohe kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen auf, wohingegen für den gespendeten MTW keine Anschaffungskosten angefallen sind und folglich weder kalkulatorischen Abschreibungen noch kalkulatorische Zinsen für dieses Fahrzeug zu verzeichnen sind. Dieser Kostenunterschied ist maßgeblich für die stark unterschiedliche Gebührenhöhe dieser beiden Fahrzeuge verantwortlich.

Zusammenfassend ist mithin die Höhe der Gebührensätze der einzelnen Fahrzeuge verschiedenen Einflüssen unterworfen, die teilweise verstärkende und teilweise entgegengesetzte Auswirkungen haben. Daraus resultieren für alle Fahrzeuge verschiedene individuelle Gebührensätze. Um die Gebührensätze von funktional ähnlichen Fahrzeugen anzugleichen, werden diese in Fahrzeuggruppen zusammengefasst und deren durchschnittlicher Gebührensatz wird für alle Fahrzeuge dieser Gruppe gleichermaßen festgelegt.

Bei der Gruppierung der Fahrzeuge wird der neue HLF 20 in Grasleben in eine Gruppe mit den beiden LF (Mariental und Querenhorst) eingeordnet, da es sich jeweils um Löschgruppenfahrzeuge handelt. Der MultiStar wird aufgrund seiner Einzigartigkeit einer eigenen Gruppe zugeordnet, ebenso wie der einzige ELW und der einzige Gerätewagen. Die TLF, die MTW und die TSF sind jeweils in einer Gruppe zusammengefasst.

Abgerechnet wird weiterhin minutengenau. Dies stellt die rechtssicherste und gleichzeitig die gerechteste Form der Abrechnung dar. Zusätzlich wurde in den Gebührentarif des aktuellen Satzungsentwurfs die Möglichkeit aufgenommen, Fehlalarme durch in Kraftfahrzeugen einge-

baute Systeme zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung abzurechnen. Schließlich wurde der Gebührentarif um eine Nachbereitungspauschale ergänzt, falls nach einem Einsatz bspw. die Fahrzeuge oder verwendete Gegenstände gereinigt, kontrolliert oder repariert werden müssen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Kalkulation und die *Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben* in der vorliegenden Fassung bei gleichzeitiger Aufhebung der Satzung vom 25.11.2019 zu beschließen.

Anlagen:

- **Anlage 1:** Entwurf Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
- **Anlage 2:** Kalkulation
- **Anlage 3:** Vergleich Gebührensätze alt und neu

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), der §§ 29 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 04.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben wird durch die Feuerwehrsatzung vom 04. September 2023 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren erhoben

1. für Einsätze nach Absatz 1,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 8 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Einfangen von Tieren,
- d) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- g) Gestellung von Feuerwehrcräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

- (2) Bei nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen werden Gebühren und Auslagen nach dem NKAG erhoben
 1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
 2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
- (3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Die Berechnung erfolgt minutengenau, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende. Hinzu tritt bei Vorliegen der Voraussetzungen die individuell für jeden Fahrzeugtyp berechnete Nachbereitungspauschale. Eine Nachbereitungspauschale wird erhoben, wenn im konkreten Einzelfall eine Nachbereitung tatsächlich erforderlich war. Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus oder falls erforderlich, nach Abschluss der Nachbereitung bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Samtgemeinde Grasleben haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 25.11.2019 außer Kraft.

Grasleben, den

Janze
(Samtgemeindebürgermeister)

Anlage:

Gebührentarif

Anlage

Gebührentarif für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben
gem. § 4 der Satzung

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage (pro Minute)
1.	Personaleinsatz	0,50 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal, inkl. Beladung)	
2.1	je Einsatzleitwagen (ELW)	4,63 €
2.2	je MultiStar (Hubretter)	13,85 €
2.3	je Tanklöschfahrzeug (TLF)	5,25 €
2.4	je Gerätewagen (GW)	2,42 €
2.5	je Löschgruppenfahrzeug (LF, HLF)	6,87 €
2.6	je Mannschaftstransportwagen (MTW)	9,75 €
2.7	je Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	13,76 €
3.	Brandsicherheitswache	
3.1	Brandsicherheitswache für Veranstaltungen im Gebiet der Samtgemeinde Grasleben außer Brauchtumsfeuer	pauschal 100,00 € pro angefangene 5 Stunden
3.2	Brandsicherheitswache für Brauchtumsfeuer im Gebiet der Samtgemeinde Grasleben	gebührenfrei
3.3	Brandsicherheitswache für Veranstaltungen außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Grasleben	tatsächliche Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen nach Ziff. 1 und 2
4.	Fehlalarm/Unfugalarm	
4.1	Fehlalarm allgemein	Berechnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit: Unfugalarm (s. § 29 Abs. 2 Nr. 1 a) NBrandSchG), dann: tatsächliche Einsatzzeit von Personal und Fahrzeugen nach Ziff. 1 und 2
4.2	Fehlalarm durch in einem Kraftfahrzeug eingebautes System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung	tatsächliche Einsatzzeit von Personal und Fahrzeugen nach Ziff. 1 und 2 (s. § 29 Abs. 2 Nr. 2 NBrandSchG)
4.3	Fehlalarm Brandmeldeanlage	tatsächliche Einsatzzeit von Personal und Fahrzeugen nach Ziff. 1 und 2 (s. § 29 Abs. 2 Nr. 3 NBrandSchG)

5.	Nachbereitungspauschale Bei tatsächlicher Erforderlichkeit einer Nachbereitung	pauschale Berechnung von 15-minütigem Zeitaufwand für jedes betroffene Fahrzeug mit der jeweils individuellen Fahrzeuggebührenhöhe
6.	Verbrauchsmaterialien/Verpflegung Bindemittel, Löschmittel, sonstiges Verbrauchsmaterial, Verpflegung für die Einsatzkräfte bei Einsätzen über 3 Stunden	Verbrauchs- und Tagespreis zzgl. ggf. Entsorgungskosten

- Anlage 2 -

-608,12 €	
	-41.782,39 €
0,00 €	0,00 €

Anlagen

Erläuterungen:

- kalkulatorischer Zinssatz: 2,75%
- **Abschreibungen** beziehen sich auf die Anschaffungs- / Herstellungskosten (AHK)

Grundstücke (unterliegen keiner Abschreibung, Restbuchwert bleibt immer gleich AHK)

Beschreibung	AHK	Zuwendung	Abschreibungs- betrag Summe 2024-2026	Abschreibung sbetrag Durchschn. pro Jahr zwischen 01.01.2024 31.12.2026	Restbuchwert Durchschn. pro Jahr zwischen 01.01.2024 31.12.2026	kalk. Zinsen Zinssatz: 2,75%
Grundstück Grasleben 1	11.632,86 €	0,00 €	-	-	11.632,86 €	319,90 €
Grundstück Grasleben 2	4.699,41 €	0,00 €	-	-	4.699,41 €	129,23 €
Grundstück Mariental mit Neubau FGH	4.958,65 €	0,00 €	-	-	4.958,65 €	136,36 €
Grundstück Querenhorst	329,14 €	0,00 €	-	-	329,14 €	9,05 €
Grundstück Ahmstorf	239,67 €	0,00 €	-	-	239,67 €	6,59 €
Grundstück Rennau	224,97 €	0,00 €	-	-	224,97 €	6,19 €
Grundstück Rottorf	712,61 €	0,00 €	-	-	712,61 €	19,60 €
						626,93 €

Gebäude

Beschreibung	ND für Kalkulation in Jahren	AHK	Zuwendung	Abschreibungs-betrag Summe 2024-2026	Abschreibung sbetrag Durchschn. pro Jahr zwischen 01.01.2024 31.12.2026	Restbuchwert Durchschn. pro Jahr zwischen 01.01.2024 31.12.2026	kalk. Zinsen Zinssatz: 2,75%
FGH Grasleben Carport	25,0	2.509,24 €	0,00 €	301,11 €	100,37 €	1.735,56 €	47,73 €
FGH Grasleben	40,0	379.909,52 €	63.377,58 €	23.739,90 €	7.913,30 €	95.289,30 €	2.620,46 €
FGH Mariental neu	90,0	2.300.000,00 €	200.000,00 €	70.000,00 €	23.333,33 €	2.061.111,11 €	56.680,56 €
FGH Querenhorst	40,0	9.013,23 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
FGH Ahmstorf	40,0	128.764,36 €	26.208,48 €	7.691,69 €	2.563,90 €	63.776,94 €	1.753,87 €
FGH Rennau	40,0	207.048,82 €	42.769,14 €	12.320,98 €	4.106,99 €	45.690,29 €	1.256,48 €
FGH Rottorf	40,0	55.899,83 €	0,00 €	2.794,99 €	931,66 €	970,48 €	26,69 €
					38.949,55 €		62.385,78 €

Fahrzeuge

Beschreibung	Beschreibung 2	ND für Kalkulation in Jahren	AHK	Zuwendung	Abschreibung sbetrag Summe 2024-2026	Abschreibung sbetrag Durchschn. pro Jahr zwischen 01.01.2024 31.12.2026	Restbuchwert Durchschn. pro Jahr zwischen 01.01.2024 31.12.2026	kalk. Zinsen Zinssatz: 2,75%
FW Grasleben	ELW	18,0	89.847,94 €	21.350,00 €	11.416,32 €	3.805,44 €	21.722,73 €	597,37 €
FW Grasleben	HLF 20/16 TM Multistar	20,0	514.056,47 €	115.000,00 €	59.858,47 €	19.952,82 €	55.701,63 €	1.531,79 €
FW Grasleben	TLF 16/25	20,0	135.976,78 €	49.850,96 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
FW Grasleben	GW	18,0	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
FW Grasleben	GW	18,0	38.674,47 €	3.269,26 €	5.900,87 €	1.966,96 €	17.948,47 €	493,58 €
FW Grasleben	MTW		0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
FW Grasleben	HLF 20	20,0	359.998,92 €	3.500,00 €	53.474,84 €	17.824,95 €	262.175,25 €	7.209,82 €
FW Mariental	TLF 16/24	20,0	148.532,94 €	49.000,00 €	14.929,94 €	4.976,65 €	19.284,51 €	530,32 €
FW Mariental	LF 8	20,0	111.002,30 €	25.564,59 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
FW Mariental	MTW	15,0	21.636,74 €	11.636,74 €	2.000,00 €	666,67 €	2.194,44 €	60,35 €
FW Querenhorst	LF 8/6	20,0	97.215,02 €	25.564,59 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
FW Ahmstorf	TSF-W	20,0	71.687,96 €	25.500,00 €	6.928,19 €	2.309,40 €	9.718,72 €	267,26 €
FW Rennau	TSF	20,0	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
FW Rennau	TSF-W	20,0	77.641,45 €	0,00 €	11.646,22 €	3.882,07 €	46.423,12 €	1.276,64 €
FW Rottorf	TSF-W	20,0	82.240,00 €	25.500,00 €	8.511,00 €	2.837,00 €	15.485,29 €	425,85 €
						58.221,95 €		12.392,99 €

Gegenüberstellung der Feuerwehrgebührensätze

bisher		neu ab 01.01.2024	
Fahrzeug- gruppe	Gebühr pro <u>Stunde</u>	Fahrzeug- gruppe	Gebühr pro <u>Stunde</u>
ELW	155,87 €	ELW	278,26 €
HLF	736,72 €	MultiStar	831,02 €
TLF	203,26 €	TLF	315,27 €
GW	300,23 €	GW	145,62 €
LF	153,44 €	LF/HLF	412,25 €
MTW	313,23 €	MTW	585,27 €
TSF, TSF-W	511,43 €	TSF	826,06 €
Personen	40,14 €	Personen	30,45 €

bisher		neu ab 01.01.2024	
Fahrzeug- gruppe	Gebühr pro <u>Minute</u>	Fahrzeug- gruppe	Gebühr pro <u>Minute</u>
ELW	2,59 €	ELW	4,63 €
HLF	12,27 €	MultiStar	13,85 €
TLF	3,38 €	TLF	5,25 €
GW	5,00 €	GW	2,42 €
LF	2,55 €	LF/HLF	6,87 €
MTW	5,22 €	MTW	9,75 €
TSF, TSF-W	8,52 €	TSF	13,76 €
Personen	0,66 €	Personen	0,50 €